

als die gefährlichen zu bezeichnen sind (Aha! links), die der Strafverfolgung unterliegen müssen.

Der Antrag des Abg. Schwarze, der nur den Zweck hatte, den Gegenstand zur Sprache zu bringen, wird zurückgezogen.

Vor der Abstimmung erklärt Präsident v. Jordanbeck, daß er im Falle der Ablehnung der Commissionsfassung die Regierungsvorlage zur Abstimmung bringen werde, und zwar erklärt er dies in der Absicht, um eine Entscheidung des Hauses darüber herbeizuführen, ob in dem bezeichneten Falle der Recurs zur Regierungsvorlage selbstverständlich erfolgen müsse oder ob es dazu eines besondern Antrages bedürfe in der Voraussetzung, daß die Regierungsvorlage durch die Vorschläge der Commission vollständig ersetzt sei und aufgehört habe, ein Object der Beratungen des Hauses zu sein, wenn sie nicht auf Grund eines besondern Antrags dazu gemacht wird. Die Frage ist an sich von Bedeutung und verlangt umso mehr eine dauernde Entscheidung, als der gegenwärtige Präsident, wie seine obige Erklärung beweist, von dem Verfahren seines Vorgängers abzuweichen wünscht und der Grund für die stabile Praxis nur gefunden werden kann, wenn die Geschäftsordnungscommission die Frage prüft und das Plenum in den Stand setzt, eine dauernde Entscheidung zu treffen. Dies wird auch geschehen; für heute aber beschließt das Haus ausdrücklich, daß bis zu dieser definitiven Entscheidung die bisherige Praxis verlassen und im Falle der Verwerfung einer Commissionsfassung schließlich über die Regierungsvorlage abgestimmt werden soll, auch wenn dies nicht ausdrücklich beantragt wird.

Bei der Abstimmung wird §. 6. in der Fassung der Commission mit dem Amendement Wiggers angenommen; die übrigen Anträge werden abgelehnt.

§. 7. lautet in der Fassung der Commission:

Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzern, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen (periodische Druckschriften im Sinne des Gesetzes), müssen außerdem auf jeder Nummer, jedem Stücke oder Hefte den Namen und den Wohnort des verantwortlichen Redacteurs enthalten.

Eine Theilung der Verantwortlichkeit ist zulässig.

Wenn mehrere Personen als verantwortliche Redacteurs benannt sind, so ist jede für den gesammten Inhalt der Druckschrift verantwortlich, wenn nicht aus Inhalt und Form der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, auf welchen Theil der Druckschrift die ausschließliche Verantwortlichkeit einer jeden der benannten Personen sich beschränkt.

Die Regierungsvorlage enthält statt des obigen Alinea 2. und 3. folgenden Passus:

Die Benennung mehrerer Personen als verantwortliche Redacteurs ist nur dann zulässig, wenn dieselbe in einer Form bewirkt wird, aus welcher mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Theil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaction besorgt.

Wolffson beantragt die Regierungsvorlage wiederherzustellen, und Schwarze will für diesen Fall die Worte: „wenn dieselbe in einer Form bewirkt wird“, ersetzen durch den Passus: „wenn aus Inhalt und Form der Benennung zu ersehen ist, für welchen Theil ic.“

Abg. Wolffson:

Eine Theilung der Verantwortlichkeit billige ich völlig, und insofern stimme ich mit dem Commissionsantrage überein. Nur darin geht derselbe zu weit und schädigt die Presse, daß er mehrere Personen für denselben Inhalt verantwortlich macht. In dieser Hinsicht ziehe ich den §. 7. der Vorlage vor, der die Theilung der Verantwortlichkeit zuläßt, dagegen eine mehrfache Verantwortung für denselben Inhalt ausschließt.

Abg. Schwarze:

Ich theile diese Auffassung; nur meine ich, daß eine Theilung der Redaction nicht immer nur in der Form, sondern auch schon im Inhalt einer Zeitschrift hervortritt, und auch in solchen Fällen möchte ich dann eine Theilung der Verantwortlichkeit eintreten lassen. Daher mein Unteramendement.

Abg. Dr. Wehrenpennig:

Ein praktisches Bedürfnis zu einer mehrfachen Verantwortlichkeit für denselben Inhalt ist durchaus nicht vorhanden und könnte höchstens Verwirrung bereiten; ich bitte also gleichfalls, der Vorlage der Regierung, modificirt durch den Antrag Schwarze, zuzustimmen.

Commissar v. Brauchitsch erklärt sich mit den Anträgen Wolffson und Schwarze Namens der verbündeten Regierungen einverstanden.

Abg. Klöppel bittet um Annahme des Commissionsantrages; denn der Fall, daß eine mehrfache Verantwortung wünschenswerth sei, könne sehr leicht eintreten. Nach der Regierungsvorlage sei z. B.

eine Theilung in dem Sinne, daß ein Redacteur für das Morgenblatt, der andere für das Abendblatt verantwortlich sei, nicht erlaubt.

Abg. Dr. Braun:

Der Unterschied ist einfach der. Nach dem Commissionsantrage ist nur Eine Form der Verantwortung gestattet, während die Regierungsvorlage beide Formen gestattet. Sie schließt nicht aus, daß Einer die Verantwortlichkeit für alles übernimmt, aber es kann danach auch eine Theilung der Verantwortlichkeit eintreten, entsprechend der Theilung der Redaction für den politischen, für den finanziellen Theil, das Feuilleton, die Inserate und etwa noch die Expedition, wie eine solche Theilung nach dem Prinzip der Arbeitstheilung üblich ist. Demnach empfiehlt es sich, die Anträge der Herren Wolffson und Schwarze anzunehmen.

Auch der Referent tritt für §. 7. in der durch Schwarze modificirten Regierungsvorlage ein und das Haus entscheidet sich in demselben Sinne.

§. 8. lautet nach der Commission:

Die Verbreitung von Druckschriften, welche den Vorschriften der §§. 6. und 7. nicht entsprechen, ist nicht gestattet. Dasselbe gilt von Druckschriften, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem deutschen Bundesstaate erschienen sind, sofern sie nicht den Vorschriften, welche daselbst zur Zeit ihres Erscheinens bestanden, oder den Vorschriften der §§. 6. und 7. entsprechen.

Abg. v. Schulte beantragt, den §. 8. als überflüssig zu streichen.

Wenn Jemand verbotene Druckschriften verbreitet, so fällt er damit unter die in den spätern Paragraphen enthaltenen Strafbestimmungen, es tritt also nach dieser Hinsicht eine Lücke durch Streichung des §. 8. nicht ein. Andererseits aber würde der Polizei mit diesem Paragraphen die Macht gegeben werden, anonyme und apokryphe Schriften der harmlosesten Art, wie sie in Unzahl verbreitet sind, mit allen Chicanen zu verfolgen.

Die Abg. Struckmann, Parisius und Hollmann sprechen sich gleichfalls gegen den Paragraphen aus.

Commissar v. Brauchitsch erinnert noch einmal daran, daß es in einem großen Theile von Deutschland seit jeher Praxis ist, auf allen Druckfachen den Verleger zu nennen, und daß dies in Preußen sogar Gesetz ist. Den §. 8. zu streichen, möchte er entschieden widerrathen, weil damit zahlreiche Controversen entstehen würden, ob unter Umständen die Verbreitung von Druckschriften gestattet ist oder nicht.

Abg. Dr. Wehrenpennig:

Wir kommen aus der Verlegenheit nicht heraus, wenn wir den §. 8. nicht einfach streichen, zumal wir mit seiner Ablehnung nichts verlieren. Es ist nicht zu übersehen, daß nicht nur periodische Schriften, sondern überhaupt alle unter diesen Paragraphen fallen, und daß durch denselben der ganze Antiquariatshandel gehemmt werden könnte, da unzählige alte Schriften entweder anonym oder unter falschem Namen erschienen sind.

Referent Marquardsen:

Der Commissionsantrag ist eigentlich nur darum entstanden, weil man von dem Regierungsparagraphen nichts wissen wollte. Ein besonderer Eifer für den Paragraphen war in der Commission wohl nicht vorhanden, ich stelle daher dem Hause anheim, denselben abzulehnen.

§. 8. wird mit großer Majorität gestrichen.

§. 9. der Vorlage hat die Commission nicht verändert. Er lautet:

Verantwortliche Redacteurs periodischer Druckschriften dürfen nur Personen sein, welche verfassungsfähig, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind und im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Abg. Hasenclever beantragt dazu folgenden Zusatz:

Diese Redacteurs dürfen von Seiten der Reichsregierung oder der Regierungen der einzelnen deutschen Staaten oder irgendeiner öffentlichen Behörde keinerlei Geldunterstützungen empfangen.

Der Antragsteller will sich die unabhängige und die Regierungspresse gefallen lassen, aber nicht diejenige, aus der die Regierung durch bezahlte Leute in verhüllter Form spricht und von der die Socialdemokratie sich alle erdenklichen Beleidigungen gefallen lassen muß. So hat nicht etwa ein Winkelblatt, sondern die anständige, hochachtbare und bei der nationalliberalen Partei hochangesehene